

# Weiterbildung: Vorgaben kennen, Probleme vermeiden

Auch die ärztliche Weiterbildung kommt nicht ohne formale Regeln aus. Information und Beratung vor Beginn eines Weiterbildungsabschnittes helfen, Auseinandersetzungen und Frustration zu vermeiden.

von **Silke Peschek**  
und **Karl-Dieter Menzel**

Im Jahr 2009 haben verschiedene Verwaltungsgerichte im Kammerbezirk über 21 Klagen gegen Bescheide der Ärztekammer Nordrhein zum Thema Weiterbildung entschieden. In 17 Fällen wurden die Klagen abgewiesen, in 3 Verfahren wurde auf Vorschlag des Gerichts ein Vergleich geschlossen und in einem Verfahren wurde dem Kläger entsprochen. Dieser Beitrag fasst einige wesentliche Leitsätze aus den Gerichtsverfahren zusammen.

## Qualitätssicherung

Sinn und Zweck der geregelten ärztlichen Weiterbildung ist es, für ein spezialisiertes Angebot an ärztlichen Leistungen auf dem Niveau des medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisstandes zu sorgen. Sie sichert die Qualität des ärztlichen Leistungsangebotes.

Diese Qualitätssicherung ist nur möglich und von den Kammern kontrollierbar, wenn dazu überprüfbare und normierte Bedingungen der Vermittlung von speziellen Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen eingehalten werden. Aufgrund der Regelungen des *Heilberufsgesetzes (HeilBerG NRW)* und der *Weiterbildungsordnung (WBO)* hat die Ärztekammer vielfach keinen oder nur einen geringen Ermessensspielraum bei ihren Entscheidungen etwa zur Anerkennung von Weiterbildungsabschnitten, sondern ist an die rechtlichen Vorgaben gebunden.

Weiterbildung ist in praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung nachzuweisen, weshalb grundsätzlich Weiterbildungszeiten nur in nachgeordneter beruflicher Position anrechnungsfähig sind.

Die Weiterbildung unter Leitung eines verantwortlichen Arztes setzt unter anderem voraus, dass dem leitenden Arzt ein Weisungsrecht gegenüber dem Weiterzubildenden zukommt. Es müssen im Rahmen der zeitlichen Vorgaben die inhaltlichen Anforderungen unter der Anleitung eines anerkannten Weiterbilders erlernt und beherrscht werden.

Auch kann die Ärztekammer Weiterbildung nur anerkennen, wenn sie unter verantwortlicher persönlicher Leitung des von der Ärztekammer befugten Arztes und in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte durchgeführt wurde. Die kontinuierliche Anleitung und Aufsicht eines Assistenten in Weiterbildung muss gewährleistet sein. Tätigkeiten in eigener Praxis können nach § 36 Abs. 6 *HeilBerG NRW* und § 4 *WBO* nicht als Weiterbildungszeiten anerkannt werden.

## Kameraufsicht

Die Interpretation des Begriffes Weiterbildung ist auch im Rahmen von EU-Richtlinien vorgegeben. Danach muss eine Weiterbildung sowohl theoretisch als auch praktisch unter Aufsicht der zuständigen Kammer erfolgen. Diese Aufsicht erfolgt bei der Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung und durch die Prüfung selbst.

Da diese Entscheidungen erst gegen Ende der Weiterbildung getroffen werden, liegt der Schwerpunkt der Aufsicht bei den – durch die Ärztekammer aufgrund der Weiterbildungsbefugnis öffentlich beliehenen – weiterbildenden Ärztinnen und Ärzte. Daher sind an diese besondere Maßstäbe anzulegen.

Die Abteilung Weiterbildung steht für Fragen zur Durchführung und Anerkennung von Weiterbildungsabschnitten zur Verfügung. Kontaktieren Sie uns vor Beginn. Weiterbildungszeiten in Gebieten und Schwerpunkten sind grundsätzlich ganztägig und in hauptberuflicher Stellung durchzuführen. Zu den Möglichkeiten einer Anrechnung von Teilzeittätigkeit informiert die Ärztekammer Nordrhein auch unter [www.aekno.de](http://www.aekno.de) in der Rubrik Weiterbildung/Anträge und Merkblätter.

## aus § 4 der Weiterbildungsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte:

- (1) ... Die Weiterbildung erfolgt im Rahmen angemessen vergüteter ärztlicher Berufstätigkeit unter Anleitung zur Weiterbildung befugter Ärzte oder durch Unterweisung in anerkannten Weiterbildungskursen.
- (3) Die Weiterbildung muss gründlich und umfassend sein. Sie beinhaltet insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Verhütung, Erkennung, Behandlung, Rehabilitation und Begutachtung von Krankheiten, Körperschäden und Leiden einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt und geschlechtsspezifischer Unterschiede.
- (4) Dauer und Inhalt der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung. Die festgelegten Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sind Mindestzeiten und Mindestinhalte ...
- (5) Die Weiterbildung zum Facharzt und in Schwerpunkten ist grundsätzlich ganztägig und in hauptberuflicher Stellung durchzuführen. Dies gilt auch für Zusatz-Weiterbildungen, soweit in Abschnitt C nichts anderes geregelt ist.
- (6) Eine Weiterbildung in Teilzeit kann in persönlich begründeten Fällen in Teilzeit angerechnet werden ...

## Abweichende Weiterbildungsgänge

In einigen Verfahren vor Verwaltungsgerichten im Jahr 2009 ging es um die Anerkennung von abweichenden Weiterbildungsgängen nach § 10 *WBO*. Die Gerichte hoben hervor, dass eine Weiterbildung von den Bestimmungen des § 4 *WBO* abweichen kann, dem Wesen nach jedoch eine Weiterbildung vorliegen muss.

Auch eine solche abweichende Weiterbildung kann nur anerkannt werden, wenn sie unter qualifizierter Anleitung und Aufsicht stattgefunden hat und ihre Struktur mit der regelhaften Weiterbildung vergleichbar ist. § 10 *WBO* setzt eine Gleichwertigkeit der Weiterbildungsstruktur voraus, es geht nicht allein um die faktisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten. Hospitationen, Kooperationen oder lediglich eine gemeinsame Tätigkeit sind keine anerkannten abweichenden Weiterbildungsgänge im Sinne der *WBO*.

**Silke Peschek** ist Sachbearbeiterin im Bereich „Prüfungszulassungen und Anerkennungen“ der Weiterbildungsabteilung der Ärztekammer Nordrhein, **Dipl.-Volksw. Karl-Dieter Menzel** Weiterbildungsreferent der Kammer.